



ENTSCHEID

EXEMPLAR AMPTIG

Frauenfeld,

9. März 1999
Entscheid Nr. 222

EG Wuppenau
Baulinienplan „Hubwies“

1. Der Gemeinderat Wuppenau ersucht mit Schreiben vom 19. Februar 1999 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan wurde vom Amt für Raumplanung vorgeprüft.
2. Gemäss den Angaben im Planungsbericht wird festgehalten, dass nun die Hochbauplanung abgeschlossen sei, und sich deshalb die Festlegung von Sonderbauvorschriften, d.h. der ursprünglich vorgesehene Gestaltungsplan, erübrige. Im Rahmen des vorliegenden Sondernutzungsplans sind nun in Anlehnung an die bestehenden Bauten und Anlagen mit den separaten Baulinien für Bauten und für Anlagen der ordentliche Ufergehölz-, Gewässer- und Strassenabstand teilweise reduziert worden.

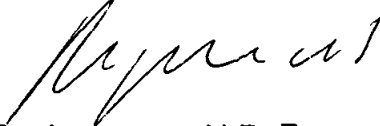
Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Planung notwendigen Detailinformationen. Gegen die Baulinienvorlage haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angemeldet. Der Baulinienplan ist rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wuppenau am 12. Februar 1998 beschlossene Baulinienplan „Hubwies“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wuppenau, 9515 Wuppenau, unter Beilage von zwei Baulinienplänen; je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Hochbauamt

- Forstamt
- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 10. März 1999